

Für den Fall der Fälle:

Vorsorgevollmacht, wenn der Chef ausfällt

Was passiert mit einem Unternehmen, wenn dem Unternehmer etwas zustößt? Die wenigsten Klein- und mittelständischen Betriebe sind für diesen Ernstfall gerüstet. Immerhin ereignen sich mehr als 800.000 Unfälle pro Jahr in Österreich, 8.500 davon haben schwerwiegende Verletzungen mit Dauerschäden zur Folge.

Von Marie-Theres Ehrendorff

Wer führt das Unternehmen bei anhaltender Krankheit oder schwerem Unfall eines Unternehmers weiter, wer übernimmt die Kontovollmacht, wer kann rechtsverbindlich Rückgabeprotokolle oder neue Leasingverträge unterschreiben? Und wer ist für Kündigungen oder Neueinstellungen zuständig, wenn der Boss nicht einsatzfähig ist?

Eine Vorsorgevollmacht macht es möglich, im Krankheitsfall oder im Fall, einzelne Aufgaben nicht mehr selbst regeln zu können, eine Vertrauensperson zu bestimmen, die in allen vermögensrechtlichen Belangen, bei Bankgeschäften und im Umgang mit Ämtern und Behörden sowie in medizinischen Fragen der Versorgung, Pflege und Behandlung den nicht mehr Geschäftsfähigen vertritt. „Das Besondere an der Vorsorgevollmacht ist, dass sie erst dann wirkt, wenn eine Person ihre Geschäftsfähigkeit verloren hat“, so der Wiener Notar Markus Kaspar. Beim Verfassen einer Vorsorgevollmacht sind trotz Vertragsfreiheit bestimmte Formvorschriften einzuhalten. Eine juristisch einwandfrei formulierte Vollmacht gibt dem Bevollmächtigten ohne bürokratische Hürden und ohne Gerichtsbeschluss die Möglichkeit,

die gleichen Rechte wie der vom Vormundschaftsgericht bestellte rechtliche Betreuer auszuüben. „Schwere Unfälle oder Erkrankungen hatten früher Entmündigung und Bestellung eines Sachwalters zur Folge, mit allen negativen Konsequenzen für Unternehmer und Privatpersonen. Das muss heute nicht mehr sein“, erklärt Markus Kaspar. „Mit einer Vorsorgevollmacht wird im Vorhinein geregelt, wer rechtliche Entscheidungen für eine Person treffen darf, die selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Das ermöglicht, dass bei Verlust der eigenen Handlungs- und Geschäftsfähigkeit eine Vertrauensperson die Geschäfte übernimmt. Die Vorsorgevollmacht verhindert im Normalfall, dass vom Gericht ein Sachwalter für die geschäftsunfähige Person bestellt wird.“ Eine Vollmacht kann übrigens jederzeit widerrufen werden. Allerdings: Die Erklärung wie auch der Widerruf einer Vorsorgevollmacht setzen die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Bei der schriftlich erstellten Vorsorgevollmacht ist die notarielle Beurkundung für Grundstücksgeschäfte sowie Darlehensaufnahmen zwingend. Für Bankgeschäfte sollten die Kontonummern angeführt werden. Schriftliche Vorsorgevollmachten sollen wie alle anderen Vertretungsbefugnisse an einem leicht zugänglichen Ort aufbewahrt bzw. an eine Vertrauensperson übergeben werden, die sie im Bedarfsfall an den Bevollmächtigten aushändigt. „Seit 2007 können im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) Vorsorgevollmachten registriert werden“, weist Markus Kaspar auf diese neue Möglichkeit hin. „In diesem elektronischen Register, das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, ist zum Beispiel festgehalten, wann eine Vorsorgevollmacht wirksam wird. Auch Sachwalterverfügungen, die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger sowie Widersprüche gegen Vertretungsbefugnisse oder Vorsorgevollmachten sind hier gespeichert. Die Registrierung im ÖZVV sorgt dafür, dass das Gericht innerhalb von Sekunden feststellen kann, ob eine Vorsorgevollmacht besteht und ob zum Beispiel überhaupt ein Sachwalter bestellt werden muss. Der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit kann von jedem in Österreich tätigen Arzt bestätigt werden.“



„Eine Vorsorgevollmacht sichert die reibungslose Weiterführung eines Unternehmens im Fall der Fälle“, weiß Dr. Markus Kaspar, Sprecher der Notariatskammer, aus seinem juristischen Alltag.

Foto: ÖNK

Weiterführende Links:

www.notar.at
www.help.gv.at
www.gruendungswissen.at

CHECKLISTE

Eine Vorsorgevollmacht hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Vollmachtgeber und Bevollmächtigter(r)
- Wirksamwerden der Vollmacht
- Aufwandsersatz, Entgelt und Rechnungslegung
- Untervollmacht erlaubt oder nicht
- Hinweis auf eventuelle Patientenverfügung
- Sachwalterverfügung

Umfang der Vorsorgevollmacht:

- Vertretung vor Behörden,
- Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsangelegenheiten,
- Vermögensangelegenheiten samt Bankangelegenheiten,
- abgabenrechtliche Angelegenheiten usw.
- Besondere Anordnungen (was darf der Bevollmächtigte nicht)

Foto: ÖNK